

Verwirklichung der Grundsätze der Jugendpolitik im Strafrecht

Diese Grundgedanken unserer sozialistischen Jugendpolitik haben prinzipielle Bedeutung auch für die Durchführung von Strafverfahren, für die Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsverletzer. Denn die strafrechtliche Verantwortlichkeit knüpft an wechselseitige gesellschaftliche und rechtliche Verantwortungsbeziehungen an und ist darauf gerichtet, diese und damit die gesellschaftliche Disziplin und insbesondere auch das Verantwortungsbewußtsein des jugendlichen Rechtsverletzers zu festigen.

Im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der DDR wie auch im Strafvollzugsgesetz und im Wiedereingliederungsgesetz wird das humanistische rechtspolitische Anliegen verfolgt, entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung den objektiven und subjektiven Besonderheiten Jugendlicher in unserer Republik Rechnung zu tragen. Dem dienen die Forderung des § 65 Abs. 3 StGB, insbesondere das Hineinwachsen des Jugendlichen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen, die Bestimmungen über die Feststellung der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB), ein modifiziertes System von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 69 StGB)⁶ — einschließlich der besonderen Möglichkeiten des Absehens von der Strafverfolgung gemäß §§ 67, 68 StGB —, die Vorschriften über die beschleunigte Durchführung des Verfahrens (§ 21 Abs. 2 StPO), die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und anderer Erziehungsträger (§ 21 Abs. 3 StPO)⁷ sowie die Sicherung eines umfassenden Rechts auf Verteidigung (§ 72 StPO).

Alle diese Regelungen sind im Einklang mit der sozialistischen Jugendpolitik nicht auf eine Abschwächung der Verantwortung Jugendlicher gerichtet; sie zielen vielmehr darauf ab, dem jugendlichen Rechtsverletzer seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft bewußt zu machen, also seine Verantwortung zu stärken und ihm durch Übertragung von Aufgaben bei seiner Bewährung und Wiedergutmachung Vertrauen entgegenzubringen.

Das hat nichts mit Großzügigkeit und Nachsicht, mit „Schmeichelei“ zu tun, aber ebensowenig mit Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit verstärktem Strafwang oder mit besonderer Härte. Vielmehr gilt für die Verfahren gegen Jugendliche in besonderem Maße, „zur Erziehung und Umerziehung von Ersttätern, die gestraucht sind, die keine schwerwiegenden Straftaten begehen, ... bei der Durchführung der Strafverfahren die Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaft, alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung noch stärker“ zu nutzen.⁸ Damit wird dazu beigetragen, das Hineinwachsen des Jugendlichen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (§ 65 Abs. 3 StGB).

Sachkundige Durchführung des Verfahrens gegen Jugendliche

Die sozialistische Jugendpolitik dem Strafverfahren zu verwirklichen heißt, die besondere gesellschaftliche Stellung und Rolle der Jugendlichen (14 bis 18jährige), ihr gesellschaftlich bedingtes Anderssein gegenüber Erwachsenen stets zu berücksichtigen. Das gilt für die gesamte Tätigkeit der Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane, für ihr gesamtes Verhalten gegenüber jugendlichen Rechtsverletzern im Strafverfahren, von der Anzeigenprüfung bis zur Strafenverwirklichung und ggf. bei Strafen mit Freiheitsentzug bis zur Wiedereingliederung des Jugendlichen. Dazu ist notwendig, daß die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane die Probleme der Jugend gut kennen. Das erfordert, von der konkret-historischen sozialen Stellung und realen Lebenslage der Jugend in der DDR auszugehen und nicht von allgemeingültigen, ewigen alterstypischen Jugendbesonderheiten, Besonderheiten der Jugend „an sich“.

Die Ergebnisse der marxistisch-leninistischen Jugendforschung in der DDR spiegeln sich in folgender Einschätzung der Partei wider: „Das Interesse der Jugend an weltanschaulicher und politischer Erkenntnis ist stark entwickelt. Junge Menschen sind besonders wißbegierig. Sie wollen sich bewähren — bei der Arbeit, beim Lernen, bei der Verteidigung des Sozialismus. Sie wollen gefordert sein. Gerade junge Menschen haben viele Fragen zu den politischen Problemen unserer Zeit und ein starkes Bedürfnis, sie in streitbarer Diskussion zu klären. Sie schätzen das offene, vertrauensvolle politische Gespräch.“⁶ Daraus resultieren hohe Anforderungen an alle, die mit der Jugend arbeiten. Insbesondere wachsen die Ansprüche an das Niveau der ideologischen Arbeit.

Mit dem zunehmenden wissenschaftlich-technischen Fortschritt verändern sich die Produktionsbedingungen bedeutend; vor allem das technologische Niveau der Produktion wird sich beträchtlich weiter erhöhen. Das berührt — sicher im Einzelfall verschieden stark — das Leben und Denken, die Vorstellungswelt und die Empfindungen der jeweils in das Jugendalter Hineinwachsenden. Unser sozialistisches Bildungswesen, namentlich die durchgängige zehnklassige polytechnische Oberschule und die fast ausnahmslose Übernahme der Schulabgänger in Lehrverhältnisse, wirkt sich immer umfassender aus. Das Bildungs- und Informationsbedürfnis der Jugend und ihre Ansprüche an die Vermittlung von weltpolitischem und technischem Wissen sowie an die überzeugende Erklärung der vielfältigen ökonomischen, politischen und weltanschaulichen Probleme sind gestiegen und werden weiter anwachsen.

Diese Entwicklungen und Veränderungen betreffen — bei aller Differenziertheit im Einzelfall — selbstverständlich auch die Jugendlichen, die sich für Rechtsverletzungen zu verantworten haben. In der Arbeit mit ihnen bedarf es der überzeugenden Argumentation darüber, welche Anforderungen die sozialistische Gesellschaft an jeden einzelnen stellt, warum das geschieht und weshalb unser Staat auch dem Jugendlichen, der einmal die Gesetze verletzt hat, weiterhin Vertrauen entgegenbringt.

Die jungen Menschen haben in der DDR von klein auf in der Familie, in den Vorschuleinrichtungen, in der Schule, im Betrieb und in der Jugendorganisation sowie in der Öffentlichkeit in vielfältiger Weise die sozialistische Demokratie und kameradschaftliche, auf Gleichberechtigung basierende zwischenmenschliche Beziehungen erlebt und zunehmend selbst mitgestaltet. Nicht Untertanengeist, sondern eine selbstbewußte Haltung, Selbständigkeit und kritischer Geist charakterisieren sie. Die Jugend verbindet eine sorgenfreie Zukunftsgewißheit mit gewachsenen materiellen und geistig-kulturellen Ansprüchen an das Leben.

Diese tiefgreifenden positiven sozialen Prozesse vollziehen sich natürlich nicht ohne Widersprüche. Unter bestimmten Voraussetzungen — insbesondere bei Mängeln und Schwächen der Erziehungsumgebung und bei Wirksamwerden bürgerlich-imperialistischer Einflüsse — erleben wir bei einigen jungen Menschen auf dem Hintergrund der angedeuteten sozialen Prozesse auch Erscheinungen von Überheblichkeit und Besserwisserei¹⁰, Arroganz und opponierende Haltungen, unbekümmerte Gleichgültigkeit und Maßlosigkeit, die im Einzelfall zu unwürdigem und rücksichtslosem Verhalten, zu Disziplinverstößen und auch zu Rechtsverletzungen führen können. Für jeden an einem Strafverfahren gegen Jugendliche Beteiligten ist es wichtig, möglichst gut über solche Zusammenhänge Bescheid zu wissen, damit er das individuelle Verhalten des jugendlichen Rechtsverletzers, die Straftat, sein Verhalten vor und nach der Tat und auch sein Auftreten im Strafverfahren — ohne Äußerlichkeiten überzubewerten — richtig einordnen und beurteilen kann.

Daraus ergibt sich für die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane die Notwendigkeit, sich auf diesem Gebiet ständig weiterzubilden. Es geht insbesondere um die Aneignung differenzierter Kenntnisse über das sich ver-